



Geschäftszeichen:
BHGMForstdienst-2023-301148/10-WOL

Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Abteilung II / Forstrecht
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.
Tel: (+43 7612) 792-63480
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 24.09.2025

Kienberger Gesellschaft m.b.H.

Dr. Erhard Arnold Scheidt, 5360 St. Wolfgang, Markt 79

- **Gst. Nr. 1287/6, 1287/9, 1287/10, 1420/4, alle KG Wolfgangthal, Gemeinde St. Wolfgang**
- **Rodung - Schottergrube RADAU Errichtung von einem Sicht- und Lärmschutzwall**
- **Aktenzahl: BHGMForstR-2017-220.206/104-SAM**

Zum Ansuchen auf Rodungsbewilligung für einen Sicht- und Lärmschutzwall im Bereich des Steinbruches Radau ergeht tieferstehender

Forstfachlicher Befund

Projektbeschreibung:

Im Hinblick auf den bestehenden Steinbruch und die Betriebsentwicklung ist beabsichtigt, im südlichen (zur Zeit überwiegend rekultivierten und wiederbewaldeten) Teil des ehemaligen Betriebsareals einen Geländewall als Sicht- und Lärmschutz zu errichten. Der Wall soll einen etwa 200 m langen und einen 55 m breiten Dammfuß und eine Höhe von 15 m haben (nach Süden Neigung 1:2, nach Norden Neigung 2:3). Nach Errichtung des Walls ist eine vollständige Wiederbewaldung projektiert. Im Zuge der Wiederbewaldung sollen die bei der vorausseilenden Rodung anfallenden Gehölze und Wurzelstücke unmittelbar in fertig modellierte Bereiche „transplantiert“ werden. Die Krone des Walls soll eine Breite von 7,5 m haben, wovon 4,5 m als befahrbarer, geschotterter Weg ausgeführt werden, der beidseitig von rund 0,5 m hohen Begrenzungen begleitet wird. Dieser Weg wird im Zuge der Rekultivierung für die forstliche Folgenutzung belassen.

Flächenverhältnisse und Rodungszweck:

Aufgrund der Projektbeschreibung ergeben sich folgende beantragte Flächenverhältnisse:

Gst. Nr.	KG	Gesamtfl. des Gst. in m ²	befr. Rodungsfläche in m ²
1287/6	Wolfgangthal	1.281.096	37
1287/9	Wolfgangthal	79.581	8.435

1287/10	Wolfgangthal	5.625	275
1420/4	Wolfgangthal	1.650	121
Summe			8.868

Forstliche Verhältnisse:

Der betroffene Bereich liegt im Übergang vom überwiegend flachen Talboden zu den immer steiler werdenden Abhängen des Gartenzinkens (Schutzwald). Vor Ort handelt es sich um einen Wirtschaftswaldstandort.

Auf der rodungsgegenständlichen Fläche stockt einerseits ein sekundärer Fichtenwald mittleren Alters, andererseits ein Laubholz-Mischbestand. Durch das Gelände und markante Bestandesränder ist dieser Bereich vom benachbarten Waldgebiet deutlich abgetrennt. Im Süden wird der Bereich von einer Forststraße begrenzt, woran ein schmaler Waldbestand und dann Siedlungsgebiet anschließen. Im Osten grenzen Mischbestände auf einer Hanglage und im Westen ein flacher Wirtschaftswaldstandort an. Nördlich der rodungsgegenständlichen Fläche befindet sich der Schlammtich bzw. das Betriebsareal.

Nach dem rechtsgültigen Waldentwicklungsplan für den Bezirk Gmunden (WEP) liegt die zur Rodung beantragte Fläche in der Funktionsfläche Nr. 104 mit der Wertzifferkombination 2 1 1. Dies trifft vor Ort zu und bedeutet, dass für die gegenständlichen Waldflächen ein erhöhtes öffentliches Interesse hinsichtlich der Schutzfunktion des Waldes vorliegt.

Die Waldausstattung der KG Wolfgangthal liegt nach Katasterstand 2021 bei 67,7 %, jene der Gemeinde St. Wolfgang bei 69,5 %. Der Bezirk Gmunden weist eine Waldausstattung von 56,5 % auf.

Gutachten

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF. ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten, wobei gemäß § 17 Abs. 3 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen kann, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Mit der im Befund dargelegten mittleren Schutzfunktion (Wertzifferkombination 2) liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.

Das gegenständliche Ansuchen um die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung umfasst 8.868 m². Der Zweck ist die Errichtung und der Betrieb eines Sicht- und Lärmschutzwalls, der nachfolgend wiederbewaldet werden soll.

Der projektierte Weg kann als Forststraße (= Waldboden) belassen werden. Aufgrund der Längsneigung besteht eine gewisse Erosionsgefahr (insbesondere aufgrund der Geländemodellierung) eine geeignete Wasserableitung ist daher notwendig. Nachbarliche Waldbestände sind durch die Rodung vermutlich nicht gefährdet. Die Fläche soll nur befristet gerodet und sodann wiederbewaldet werden, womit der Verlust der Waldwirkungen – zumindest der Fläche nach – nur vorübergehend ist. Unbeschadet dessen bedarf es natürlich massiver Erdbewegungen, wobei sich dies durch den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Steinbruchbetrieb samt Aufbereitungen relativiert.

Zusammenfassend bestehen aus forsfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung bei projektgemäßer Ausführung und wenn die tieferstehenden Auflagen, Bedingungen und Fristen eingehalten werden:

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen **zum Zweck der Errichtung eines Sicht- und Lärmschutzwalles** gebunden.
2. Die Lage der befristeten Rodung im Ausmaß von maximal 8.868 m² hat gemäß der eingereichten Unterlagen zu erfolgen.
3. Die Außengrenze der Rodungsfläche ist hierzu eindeutig und dauerhaft mit markierten Pflöcken zu vermarken.
4. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck (die technische Rodungsmaßnahme) nicht bis spätestens 18 Monate nach Rechtskraft des Bescheides erfüllt wird.
5. Die Rodung ist bis zum **04.07.2030** zu befristen.
6. Im Zuge der Rodung ist nach den Schlägerungsarbeiten der am Ort vorhandene humose Oberboden abzuziehen, erst dann darf mit dem Aufsetzen des Walls begonnen werden.
7. Die Errichtung des Walls hat projektgemäß zu erfolgen; die Standfestigkeit muss sicher gegeben sein.
8. Als abschließende Rekultivierungsschicht ist durchwurzelbarer, humoser Oberboden in einer Schichtdicke von nicht weniger als 0,6 m ganzflächig aufzutragen; der projektierte Forstweg ist auszunehmen.
9. Hierzu ist der im Zuge des Abbaues anfallende Oberboden abschnittsweise abzuziehen, zwischenzulagern und im Zuge der Rekultivierung oberflächlich wieder aufzubringen. Der abgezogene Oberboden ist nach Horizonten in mietenförmigen Bodendepots zwischenzulagern (ausschließlich innerhalb der befristet gerodeten Flächen bzw. auf Nichtwaldflächen).
10. Anfallende Holzgewächse (nur heimische Laubhölzer!) sind im Zuge des Oberbodenabzugs zurückzuschneiden und samt Wurzelballen zu transplantieren, d.h. in der Rekultivierungsschicht wieder lagerichtig einzubringen.
11. Zur Vermeidung der Oberflächenerosion sind sämtliche Böschungsflächen unmittelbar nach deren Ausformung zu begrünen und zu bepflanzen.
12. Wiederbewaldung:
 - a. Die Wiederbewaldung ist nach Herstellung der Rekultivierungsschicht ehestmöglich umzusetzen (Frühjahrs- oder Herbstopfanzung).
 - b. Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Baumarten geeigneter Herkunft entsprechend dem forstlichen Vermehrungsgutgesetz mit einer Pflanzdichte von mindestens 5000 Stk/ha zu verwenden. Hierzu sind maximal 3/10 Nadelbaumarten (insbesondere Kiefer und Lärche – eher auf der Böschungsoberseite), mindestens 3/10 Stieleiche und mindestens 4/10 weitere Laubbaumarten (vorzugsweise Birke, Aspe, Hainbuche, Hasel, Weide) zu pflanzen.
 - c. Soweit „transplantierte“ Bäume vorhanden sind, sind diese in der Aufforstung zu bevorzugen.
 - d. Die Mischung der Baumarten hat truppweise zu erfolgen.

- e. Die Waldrandgestaltung mit heimischen Sträuchern ist zulässig.
- f. Für die Sicherung der Kultur, die Nachbesserung von Pflanzenausfällen sowie die erforderlichen Wild- und Weideschutzmaßnahmen ist zu sorgen.

13. Die Ausbreitung von Neophyten (beispielsweise Sommerflieder = Buddleja) ist zu unterbinden.

14. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden am angrenzenden forstlichen Bewuchs unterbleiben.

15. Das Lagern von jeglichem Material, sowie das Abstellen von Baumaschinen und das Anlegen von Bauhilfswegen in den an die Rodungsfläche angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen.

16. Dammkrone/Forstweg:

- a. Der projektierte Weg kann als Forststraße (= Waldboden) belassen werden.
- b. Aufgrund der Längsneigung sind regelmäßige Wasserauskehren (zumindest alle 5 Höhenmeter) mit Erosionssicherungen vorzusehen. Alternativ ist eine geordnete Längsableitung (Straßengraben) möglich.
- c. Insbesondere ist bei der bergseitigen Anbindung eine muldenförmige Wasserableitung zu errichten.
- d. Aufgrund der Wasserwegigkeit sind als Begrenzung Wurfsteine gegenüber Erdwällen zu bevorzugen.
- e. Jegliche Erosion der Fahrbahn und des Walles ist zu unterbinden und in jedem Fall sofort zu beheben.

17. Beginn und Ende der Rodungsmaßnahmen sind der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unaufgefordert und umgehend schriftlich bekannt zu geben.

18. Eine Bauaufsicht durch ein befugtes Büro muss gewährleistet und dokumentiert werden. Der Baufortschritt (Schlägerung, Abzug des Bodens, Zwischenlagerung, Aufbau, Rekultivierung, etc.) ist mit einem Fotobericht zu dokumentieren und nach Abschluss der Arbeiten der Behörde vorzulegen.

DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.

Dauer der Amtshandlung: 1 Amtsorgan, 8/2 Stunden

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.